

Vereinbarung

zwischen

[REDACTED]
Vorname, Name, künftige Anschrift (im Folgenden ausziehender Mieter)

und

[REDACTED]
Vorname, Name, bisherige Anschrift (im Folgenden Nachmieter)

Der ausziehende Mieter war in der Zeit von bis Mieter der Wohnung in

16.12.1984 - 31.10.2010, Berlin, Lage: 13355 Berlin
Grundst. 7, Mietobjektnummer: 1100/100758-0033

Der Nachmieter ist darüber aufgeklärt, dass der Abschluss einer Vereinbarung mit dem ausziehenden Mieter für die Übernahme von Einrichtungsgegenständen, Einbauten/baulichen Veränderungen und/oder der Übernahme von Schönheitsreparaturen sowie die Übernahme der Beseitigung von Mängeln freiwillig erfolgt. Die Vermieterin macht in keinem Fall die Vergabe der Wohnung von dem zustande kommen einer solchen Vereinbarung mit dem ausziehenden Mieter abhängig. Ohne die Vereinbarung wird die Wohnung vertragsgemäß mit dem bauseitigen Zustand seitens der Vermieterin übergeben.

Am 12.8.10 fand eine Wohnungsbesichtigung mit dem Vermieter statt. Es wurden die aus dem den Parteien bekannten Wohnungsabnahmeprotokoll vom 11.8.10 ersichtlichen Mängel festgestellt, zu deren Beseitigung der ausziehende Mieter gegenüber dem Vermieter verpflichtet ist, soweit der Mangel in der Spalte mit der Überschrift „zu Lasten ausz. Mieter“ ausgewiesen ist. Der ausziehende Mieter erkennt hiermit die zu seinen Lasten im Wohnungsabnahmeprotokoll ausgewiesenen Mängel und seine diesbezügliche Beseitigungspflicht selbständig an

Da der ausziehende Mieter die im Wohnungsabnahmeprotokoll zu seinen Lasten ausgewiesenen Mängel nicht selbst abarbeiten will, und der Nachmieter den ausdrücklichen Willen bekundet hat, das Mietobjekt in dem Zustand gemäß Abnahmeprotokoll zu übernehmen, überträgt der ausziehende Mieter hiermit seine gegenüber dem Vermieter bestehende und selbständig anerkannte Verpflichtung zur Beseitigung der aus dem Wohnungsabnahmeprotokoll zu seinen Lasten ausgewiesenen Mängel auf den Nachmieter. Der Nachmieter übernimmt die Verpflichtung gegenüber dem Vermieter. Dem Nachmieter wurde eine Kopie des Abnahmeprotokolls ausgehändigt und er hatte ausreichend Zeit sich vom Zustand der Wohnung bei der Besichtigung am 18.09.2010 zu überzeugen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für vorgenannte mieter eigene bauliche Veränderungen keine Wartungs- oder Instandhaltungskosten von der Vermieterin übernommen werden. Gegebenenfalls sind vom Mieter Wartungsverträge mit entsprechenden Fachfirmen abzuschließen. Die Mieter haften der Vermieterin und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Einbau bzw. die Nutzung oder späteren Demontage der mieter eigenen Bauten entstehen.

Sollten durch bauseitige Einrichtungen oder von der Vermieterin beauftragte Arbeiten Schäden an den o.g. baulichen Veränderungen entstehen, übernimmt die Vermieterin keine Wiederherstellungskosten.

Soweit der Nachmieter Mietereinbauten vom ausziehenden Mieter übernimmt, ist der Nachmieter auf seine Kosten verpflichtet, diese Einbauten bei Beendigung seines Mietvertrages oder bei einem berechtigten Interesse der Vermieterin, beispielsweise wenn ein Rückbau im Zuge von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich werden sollte, fach- und sachgerecht zu entfernen, einschließlich eventuell erforderlicher Folgemaßnahmen durchzuführen wie beispielsweise das Verschließen von Bohrlöcher und das malermäßige Überarbeiten der betroffenen Stellen.

In Kenntnis der vorstehenden Regelungen und der damit verbundenen Kostentragung der Wiederherstellungskosten übernimmt der Nachmieter nachstehende Einbauten/Umbauten und bauliche Veränderungen:

Der Nachmieter zahlt für diese Einbauten dem ausziehenden Mieter Euro
(Zeitwert).

oder:

(Unzutreffendes ist zu streichen)

Für die Übernahme der Einbauten durch den Nachmieter erfolgt keine Zahlung, da der ~~Nachmieter dafür in den Fristenplan der Schönheitsreparaturen des ausziehenden Mieters~~ eintritt und sich verpflichtet die im anliegenden Abnahmeprotokoll aufgelisteten Schönheitsreparaturen /Mängelbeseitigung fachgerecht auf eigenen Kosten durchzuführen. Dem Nachmieter ist bekannt, dass er sich – hinsichtlich der unten aufgeführten Mängel/ Schönheitsreparaturen – gegenüber der Vermieterin nicht darauf berufen kann, eine Wohnung im unrenovierten Zustand erhalten zu haben.

Für die Ausführung der im Wohnungsabnahmeprotokoll zu Lasten des ausziehenden Mieters genannten Mängel, gewährt der ausziehende Mieter dem Nachmieter einen angemessenen finanziellen Ausgleich in Höhe von €

Gegenüber dem Vermieter ist der Nachmieter mit dem Einwand ausgeschlossen, der Ausgleich sei nicht angemessen hinsichtlich der übernommenen Verpflichtung, da der Ausgleich ausschließlich zwischen Vormieter und Nachmieter im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit ausgehandelt wurde.